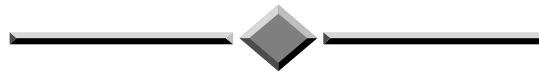


Satzung über Aufwands-, Auslagen- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jade

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 01 vom 04.01.2008,
in Kraft getreten zum 01.01.2007



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1	21.12.2009	1
2	22.12.2010	1,
3	21.12.2012	4
4	31.01.2014	4

Satzung über Aufwands-, Auslagen- und Verdienstaufschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jade

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufwandsentschädigung

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

a)	Der Gemeindebrandmeister einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Jade	99,00 €
b)	Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeister	50,00 €
c)	Die Ortsbrandmeister	70,00 €
d)	Die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	36,00 €
e)	Der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	21,00 €
f)	Der Gerätewart der Ortswehr	
	Jaderberg	50,00 €
	Jade	36,00 €
	Schweiburg	42,00 €
	Südbollenhagen	28,00 €
g)	Der Funkwart der Gemeinde	22,00 €
h)	Der Jugendwart (für die Jugendabteilungen der Feuerwehren)	50,00 €
i)	Der Stellvertreter des Jugendwartes (für die Jugendabteilung der Feuerwehren)	22,00 €
j)	Der Gemeindejugendfeuerwehrwart	36,00 €
k)	der Gemeindeausbilder	36,00 €
l)	Der Gemeindeatemschutzwart	28,00 €
m)	Der Gemeindepresse- und Schriftwart	22,00 €
n)	Der Gemeinde-Internetbeauftragte	16,00 €

(2) Funktionsträger / stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zu der für die erste Funktion festgesetzten Entschädigung einen Betrag in Höhe des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 2 Auslagen- und Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (2) Feuerwehrdienst ist Teilnahme an Einsätzen, Hilfeleistungen außerhalb der Aufgaben nach § 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sowie Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule.
- (3) Verdienstaussfall wird nach Maßgabe des § 12 NBrandSchG gezahlt. Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge des Feuerwehrdienstes eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbständig Tätigen und Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).
- (4) Die Gemeinde Jade erstattet dem Arbeitgeber für Feuerwehrmitglieder, die einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben, gem. § 12 Absatz 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz den für die Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Gemeinde Jade erstattet selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern den für die Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes nachgewiesenen Verdienstaussfall, höchstens bis 1.215,00 € pro Woche. Ohne Nachweis wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,50 € gezahlt.
- (6) Der Erstattungshöchstbetrag für Betreuungsaufwand i.S. des § 12 Abs. 6 NdsBrandSchG wird auf den Leistungssatz des Landkreises Wesermarsch nach § 23 SGB VIII in Höhe von 2,50 € pro zum Haushalt gehörendem Kind und Stunde begrenzt.

§ 3 Dienstreisen und Dienstfahrten der Freiwilligen Feuerwehr

Bei vom Gemeindedirektor / Bürgermeister genehmigten Dienstreisen und Dienstfahrten erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftwagens wird die Wegstreckenentschädigung nach den Landesrichtlinien gewährt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Auslagen- und Verdienstaussfallentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jade vom 15. Mai 2001 außer Kraft.

Jade, den 18. Dezember 2007

Bürgermeister

gez. Kaars

Gemeindedirektor

gez. Hellwig